

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 408/72 B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Mietje K [REDACTED] geb. B [REDACTED],
A [REDACTED]/N [REDACTED], [REDACTED] P [REDACTED] Be [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED] -

g e g e n

Land Nordrhein - Westfalen,
vertreten durch den Regierungspräsidenten in Köln,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 6. November 1973 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Wüstenberg, Zorn, Fuchs und Portmann

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 11. Zivilsenats (Entschädigungsse-nats) des Oberlandesgerichts Köln vom 14. April 1972 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r u n d e

Das Berufungsgericht hat angenommen, daß die Klägerin die Voraussetzungen des § 160 BGB nicht erfüllt, daß insbesondere die Voraussetzungen des § 160 Abs. 2 BGB nicht gegeben sind.

In dem Berufungsurteil wird ausgeführt, daß die früher niederländische, durch ihre 1934 erfolgte Heirat statutenlos gewordene Klägerin auf Grund eines am 29. Dezember 1952 gestellten Antrags die niederländische Staatsangehörigkeit mit Rückwirkung vom Zeitpunkt des Todes ihres Ehemannes an

- 3 -

wiedererhalten habe. Weiter hat das Berufungsgesicht festgestellt, daß als Todeszeitpunkt des Ehemannes der 9. November 1943 anzusehen sei. Der genannte Zeitpunkt ergebe sich aus der von den niederländischen Behörden vorgenommenen Todeserklärung, für die diese Behörden wegen des früheren gewöhnlichen Aufenthaltes des staatenlosen Ehemannes der Klägerin in den Niederlanden zuständig gewesen seien (§ 12 Abs. 1 VerschG, Art. 29 EGBGB).

Soweit das Berufungsgesicht niederländisches Staatsangehörigkeitsrecht angewendet hat, könnte die Revision auf eine Verletzung dieses Rechts nicht gestützt werden (§ 209 Abs. 1 BGG, §§ 549, 562 ZPO). Dem RStW 1960, 553 Nr. 13 veröffentlichten Urteil des Bundesgerichtshofs liegt ein besonderer, die Auswirkungen des österreichischen Staatsvertrages auf das Entschädigungsrecht betreffender Sachverhalt zugrunde, der es gebot, zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung von diesem Gebot eine Ausnahme zu machen; sie ist aber nicht darüber hinaus zu erweitern.

Zwar kann im Revisionsverfahren gegebenenfalls gerügt werden, das Berufungsgesicht habe sich nicht hinreichend um die Ermittlung des ausländischen Rechts bemüht. In welchem Umfang Nachforschungen zur Ermittlung des ausländischen Rechts anzustellen sind, hängt von den Umständen des Einzelfalles ab; die Zulassung der Revision rechtfertigt eine derartige Rüge nicht. Auch würde ihr Erfolg nicht notwendig dazu führen, daß das Revisionsgericht in Anwendung des ausländischen Rechts in der Sache selbst zu entscheiden hätte (§ 209 Abs. 1 BGG, § 565 Abs. 4 ZPO).



Zutreffend hat das Berufungsgericht angenommen, daß die niederländischen Behörden für eine Todeserklärung des Eheannes zuständig gewesen seien. Daß auf Grund des durchgeführten Verfahrens der 9. November 1943 als Todeszeitpunkt anzunehmen sei, beruht wiederum auf der nicht nachprüfbarer Anwendung des niederländischen Rechts. Damit ist dieser Zeitpunkt auch für das Entschädigungsrecht maßgebend (§ 180 Abs. 1 BEO; BGH Rzw 1961, 133 Nr. 30).

Unangreifbar ist das Berufungsgericht demnach davon ausgegangen, daß die Klägerin mit Wirkung vom 9. November 1943 wieder als niederländische Staatsangehörige gilt. Zu der Zeit, auf die der Wiedererwerb der Staatsangehörigkeit zurückbezogen wird, hatte nach den getroffenen Feststellungen die Verfolgung der Klägerin noch nicht geendet. Da die Rechtslage am 1. Oktober 1953 maßgebend ist, fehlt es damit an den Voraussetzungen des § 160 Abs. 2 BEO (BGH Rzw 1963, 327 Nr. 23; BGH vom 19. Juni 1973 - IX ZB 439/71).

Es entspricht ferner der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, daß bei einer derartigen Sachlage auch kein Anspruch wegen der vor dem 9. November 1943 eingetretenen Verfolgungsschäden besteht (BGH Rzw 1964, 467 Nr. 35).

Die Beschwerde bringt vor, es würde gegen die Grundsätze der niederländischen Verfassung verstoßen, wenn durch den rückwirkenden Erwerb der niederländischen Staatsangehörigkeit der Klägerin ein ihr an sich zustehender Anspruch gegen die Bundesrepublik Deutschland entzogen würde; es sei ausgeschlossen, daß der niederländische Gesetzgeber etwas Derartiges habe anordnen wollen. Auch unter diesem Gesichtspunkt ist aber dem Revisionsgericht eine

Überprüfung der Auslegung, die das Berufungsgesicht dem niederländischen Recht gegeben hat, nicht möglich. Art. 30 EGBGB greift nicht ein. Es besteht kein Grund, die in Rede stehende Regelung des niederländischen Staatsangehörigkeitsrechts, durch die in der Regel die betroffene Witwe begünstigt wird, nicht anzuwenden. Es entspricht dem im Entschädigungsrecht vorgenommenen Abgrenzungen, daß die Klägerin, die in den Niederlanden für die Zeit seit dem Tode ihres Mannes einen Schutztest hat, von Ansprüchen nach § 160 BGB ausgeschlossen ist.

Die nach § 219 Abs. 2 BGB für eine Zulassung der Revision erforderlichen Voraussetzungen liegen nicht vor.

Mail Wüstenberg